



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 12/2024

24. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Mathematik der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Mai 2024

Seite 220

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Mathematik der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. Mai 2024

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, und § 7 Abs. 3 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2017, S. 342), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 17. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2019, S. 1117) geändert worden ist, hat der Fachschaftsrat Mathematik der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffe und Rechtsstellung
- § 2 Konstituierende Sitzung
- § 3 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 4 Fristen
- § 5 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Verfahren in Sitzungen
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Sondervotum
- § 10 Anträge zum Verfahren
- § 11 Beschlussprotokoll
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1

Begriffe und Rechtsstellung

- (1) Als Fachschaftsrat ist im Folgenden der Fachschaftsrat Mathematik gemeint.
- (2) Jeweils zwei gewählte Mitglieder vertreten den Fachschaftsrat rechtsgeschäftlich nach außen.
- (3) Der Fachschaftsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben (vgl. § 25 Abs. 3 SächsHSG) beauftragte Mitglieder für bestimmte Arbeitsbereiche für die aktuelle Amtsperiode bestellen. Diese gehören dem Fachschaftsrat während der Dauer ihrer Bestellung mit beratender Stimme an (beratende Mitglieder), soweit sie nicht gewähltes Mitglied sind.
- (4) Die der Fachschaft Mathematik zugehörigen Mitglieder im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik aus der Gruppe der Studierenden sowie im Student_innenrat gehören dem Fachschaftsrat für die Dauer ihrer Amtszeit mit beratender Stimme an (beratende Mitglieder), soweit sie nicht gewähltes Mitglied sind. Sie sollen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig von der Arbeit ihrer jeweiligen Gremien berichten.

(5) Durch den Fachschaftsrat kann jederzeit eine Abbestellung bzw. eine Entziehung der beratenden Mitgliedschaft der Mitglieder nach Absatz 3 und 4 beschlossen werden.

§ 2

Konstituierende Sitzung

(1) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates findet innerhalb des vom Wahlausschuss der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2024, S. 136) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zeitrahmens statt.

(2) Die konstituierende Sitzung wird nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung vom amtierenden Fachschaftsrat einberufen. Zur Sitzungsleitung wird vom amtierenden Fachschaftsrat ein gewähltes Mitglied des zu konstituierenden Fachschaftsrates bestimmt. Die konstituierende Sitzung ist fakultätsöffentlich.

§ 3

Stimm-, Rede- und Antragsrecht

(1) Die gewählten Mitglieder haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

(2) Beratende Mitglieder haben Rederecht und ein das jeweilige Arbeitsgebiet betreffendes Antragsrecht. Darüber hinaus sind sie berechtigt, im Rahmen der Erstellung von Meinungsbildern ihre Stimme abzugeben.

(3) Über das Rederecht weiterer Personen entscheidet die Sitzungsleitung, im Zweifelsfall der Fachschaftsrat.

§ 4

Fristen

(1) Die Ladungsfrist für reguläre Sitzungen beträgt drei Kalendertage.

(2) Beratungsgegenstände können durch Mitteilung an die Sitzungsleitung bis zum Sitzungsbeginn vorgeschlagen werden.

§ 5

Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungsleitung und die Protokollführung werden immer zu Beginn der Sitzung für die folgende Sitzung festgelegt. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Zuerst wird die Sitzungsleitung und danach die Protokollführung festgelegt.
2. Die Sitzungsleitung wechselt entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der gewählten Mitglieder je Sitzung. In Ausnahmefällen kann die Sitzungsleitung auch durch ein anderes gewähltes Mitglied erfolgen.
3. Die Protokollführung wird auf freiwilliger Basis aus dem Kreis der gewählten Mitglieder festgelegt. Wenn sich keine Person freiwillig meldet, wird das nächste anwesende gewählte Mitglied nach der Sitzungsleitung in alphabetischer Reihenfolge für die Protokollführung festgelegt. Es ist zu beachten, dass nicht dieselbe Person für Sitzungsleitung und Protokollführung zuständig sein darf.
4. Im Falle, dass eine oder beide nach Nummer 2 oder 3 festgelegte/n Person/en während der Sitzung nicht mehr in der Lage ist/sind, ihre jeweilige Position in adäquater Weise auszufüllen, ist zur Festlegung der Position/en gemäß Nummer 1 bis 3 vorzugehen. Dabei ist bei der Festlegung der Sitzungsleitung die aktuelle Protokollführung in der alphabetischen Reihenfolge zu überspringen.

(2) Zu den Sitzungen wird durch E-Mail an die gewählten und beratenden Mitglieder eingeladen. Antragstellerinnen und Antragsteller werden auf den Sitzungstermin hingewiesen.

(3) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens zweimal monatlich und bei Bedarf in der vorlesungsfreien Zeit.

(4) Der erste reguläre Sitzungstermin des Sommersemesters wird in der konstituierenden Sitzung festgelegt. Der erste reguläre Sitzungstermin des Wintersemesters wird spätestens in der letzten regulären Sitzung des Sommersemesters festgelegt. Alle weiteren regulären Sitzungstermine eines Semesters werden spätestens in der ersten regulären Sitzung ebendieses Semesters festgelegt. Die Termine werden auf der Internetseite des Fachschaftsrates bekannt gegeben.

(5) In Ausnahmefällen können neue reguläre Sitzungstermine unter Zustimmung von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder festgelegt werden. Diese müssen spätestens am siebten Tag vor ihrem Stattfinden auf der Internetseite des Fachschaftsrates bekannt gegeben werden.

(6) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes muss von der Sitzungsleitung unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.

(8) Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit nach Absatz 5 oder 6 wird derselbe noch nicht behandelte Gegenstand in die folgende reguläre Sitzung vertagt.

(9) Ist der Fachschaftsrat zu einem Beratungsgegenstand nicht beschlussfähig, kann auf Antrag eines gewählten Mitgliedes eine Sondersitzung einberufen werden, sofern der Beratungsgegenstand nicht bereits in einer regulären Sitzung gemäß Absatz 7 behandelt wurde. Der Fachschaftsrat ist in dieser Sondersitzung sodann zu diesem Beratungsgegenstand gemäß § 55 Abs. 1 SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss weiterhin den Beratungsgegenstand, den/die Namen des/der Antragstellerin/nen bzw. Antragsteller/s sowie den Ort und die Zeit der Sondersitzung enthalten. Sie ist fristgerecht per E-Mail an die gewählten und beratenden Mitglieder zu versenden. § 4 gilt in gleicher Weise.

§ 6

Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der jeweiligen Sitzungsleitung aus den vorgeschlagenen Beratungsgegenständen erstellt und am Tag vor der Sitzung an die Mitglieder versendet.

(2) Beratungsgegenstände, die erst nach der Bekanntgabe der Tagesordnung vorgeschlagen werden, können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die ersten fünf Punkte der Tagesordnung sind jeweils – ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf – nachfolgende Punkte:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Genehmigung der Tagesordnung,
3. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Sitzung,
4. Bestimmung der Protokollführung und Sitzungsleitung der nächsten Sitzung,
5. Berichte aus Gremien.

(4) Der letzte Punkt der Tagesordnung ist jeweils – ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf – der Punkt „Sonstiges“.

§ 7

Verfahren in Sitzungen

(1) Der Fachschaftsrat tagt fakultätsöffentlich. Er kann zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben nichtöffentlich tagen, wenn dies in einer zuvor erfolgten Abstimmung beschlossen wurde. Nichtöffentliche Verhandlungsgegenstände sind stets am Ende einer Sitzung in einem separaten (nichtöffentlichen) Sitzungsteil zu behandeln.

(2) Personalangelegenheiten sowie alle Entscheidungen mit personenbezogenen Daten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und Entscheidungen hierzu in geheimer Abstimmung getätigt.

(3) Die Sitzungsleitung kann zur Sitzung allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung sachkundige Personen hinzuziehen. Auf Antrag eines gewählten Mitgliedes entscheidet der Fachschaftsrat über die Hinzuziehung dieser Personen. Zudem entscheidet der Fachschaftsrat über eine Hinzuziehung sachkundiger Personen bei Angelegenheiten nach Absatz 2. Hinzugezogene Personen haben zu den betreffenden Gegenständen über die Regelungen des § 3 hinaus das Rederecht.

(4) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge wird durch die Sitzungsleitung festgelegt.

(5) Über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungsteile ist Verschwiegenheit zu wahren. Personen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 sind von der Sitzungsleitung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.

(2) Namentliche, geheime und namentlich-verdeckte Abstimmungen sind auf Verlangen eines gewählten Mitgliedes durchzuführen. Bei der namentlich-verdeckten Abstimmung erhält jedes gewählte Mitglied einen individuell gekennzeichneten Stimmzettel, der verdeckt auszufüllen ist. Neben dem Abstimmungsergebnis wird im Beschlussprotokoll auch das Votum jedes einzelnen Mitgliedes vermerkt. Die geheime Abstimmung hat eine höhere Priorität als die namentliche Abstimmung und die namentlich-verdeckte Abstimmung hat die höchste Priorität.

(3) Abstimmungen können im Block erfolgen, sofern kein gewähltes Mitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder gefasst.

(5) Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden gewählten Mitglieder liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.

§ 9**Sondervotum**

- (1) Jedes gewählte Mitglied kann zu Beschlüssen ein Sondervotum einlegen, wenn dieses der Meinung ist, dass seine Redebeiträge nicht genügend Beachtung gefunden haben. Dieses ist in der Sitzung offen anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann auch ein gewähltes Mitglied, das nicht anwesend war, ein Sondervotum zu einem gefassten Beschluss einlegen.
- (3) Ein Sondervotum ist in Textform bis spätestens eine Woche nach der Sitzung einzureichen.
- (4) Es ist ein Verweis auf das Sondervotum in das Beschlussprotokoll aufzunehmen. Das Sondervotum wird dem Beschlussprotokoll als Anlage beigefügt und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beigefügt oder den Stellen nachgereicht.

§ 10**Anträge zum Verfahren**

- (1) Ein Antrag zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Er ist sofort zu behandeln. Redende Personen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.
- (2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:
 1. auf Unterbrechung der Sitzung,
 2. auf Beendigung der Sitzung,
 3. auf Vertagung der Sitzung,
 4. auf nichtöffentliches Behandeln eines Tagesordnungspunktes,
 5. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
 6. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 7. auf Schluss der Beratung,
 8. auf Begrenzung der Redezeit,
 9. auf Schluss der Rednerliste,
 10. auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 11. auf namentliche Abstimmung,
 12. auf geheime Abstimmung,
 13. auf namentlich-verdeckte Abstimmung,
 14. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
 15. auf Erteilung von Rederecht,
 16. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 17. auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
 18. auf Überprüfen der Beschlussfähigkeit,
 19. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge werden diese entsprechend der Reihenfolge gemäß Absatz 2 behandelt.
- (4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Gegenrede zugelassen. Eine inhaltliche Gegenrede hat Vorrang vor einer formalen Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so wird über den Antrag abgestimmt.
- (5) Die Annahme des Antrages auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung. Die Annahme des Antrages auf nichtöffentliches Behandeln eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass dieser in den nichtöffentlichen Sitzungsteil verschoben wird.
- (6) Abweichend von Absatz 4 ist bei den Anträgen auf namentliche Abstimmung, namentlich-verdeckte Abstimmung sowie auf geheime Abstimmung keine Gegenrede zugelassen. Diese Anträge gelten unter Beachtung von § 8 Abs. 2 ohne Abstimmung als angenommen. Weiterhin ist abweichend von Absatz 4 bei den Anträgen auf nichtöffentliches Behandeln eines Tagesordnungspunktes unter Beachtung von § 7 Abs. 1 verpflichtend eine Abstimmung durchzuführen.
- (7) Gegen alle Entscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden gewählten Mitglieder.

§ 11**Beschlussprotokoll**

- (1) Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Dem Beschlussprotokoll werden alle Sitzungsunterlagen beigefügt.
- (2) Das Beschlussprotokoll enthält mindestens folgende Angaben:
 1. die Namen der anwesenden und fehlenden gewählten und beratenden Mitglieder, der Sitzungsleitung, der anwesenden Gäste und der protokollführenden Person.

2. die genehmigte Tagesordnung,
 3. gestellte Anträge, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
 4. die Ergebnisse von Wahlen,
 5. etwaige Sondervoten als Anlage.
- (3) Das Beschlussprotokoll des fakultätsöffentlichen Sitzungsteiles kann beim Fachschaftratsrat angefragt werden.
- (4) Über die Genehmigung des Beschlussprotokolls wird in der nächsten beschlussfähigen Sitzung abgestimmt.
- (5) Über die Veröffentlichung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Sitzungsteiles, welche von allgemeiner Bedeutung sind, entscheidet der Fachschaftratsrat.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 2. Mai 2024 vom Fachschaftratsrat beschlossen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Fachschaftrates Mathematik der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 33/2019, S. 1084), die durch Artikel 1 der Satzung vom 14. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/2019, S. 1119) geändert worden ist, außer Kraft.

Chemnitz, den 2. Mai 2024

Für den Fachschaftratsrat Mathematik
der Technischen Universität Chemnitz

Max Baumeister

Rico Weigel